

Die Stadt Wolfratshausen erlässt gem. § 14 Abs. 1, des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien-, und Medizinproduktrechts (ASIMPV) folgende

## **Rechtsverordnung:**

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

- 1) Anlässlich des Mittefastenmarktes am 14.03.2010, des Nepomukmarktes am 16.05.2010, des Kirchweihmarktes am 10.10.2010 und des Christkindlmarktes am 28.11.2010 dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Wolfratshausen am Sonntag, den 14.03.2010, 16.05.2010, 10.10.2010 und am Sonntag, den 28.11.2010 jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Mit Geldbuße kann der Betreiber einer Verkaufsstelle belegt werden, der
  - a) am 14.03.2010 vor 13:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr geöffnet hat.
  - b) am 16.05.2010 vor 13:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr geöffnet hat.
  - c) am 10.10.2010 vor 13:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr geöffnet hat.
  - d) am 28.11.2010 vor 13:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr geöffnet hat.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt mit Ablauf des 28.11.2010 außer Kraft.

Wolfratshausen den 22.02.2010



Helmut Forster  
1. Bürgermeister